



BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlgasse"

Der Gemeinderat der Gemeinde Pforzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlgasse" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 10.02.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 17.02.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13 a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlgasse" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich nördlich des Ortskernes und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 27/2 und 27/13. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2020 liegt in der Zeit vom

27.02.2020 bis 30.03.2020

im Rathaus der Gemeinde Pforzen (Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen), Zimmer Nr. R 1.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<http://www.pforzen.de>.

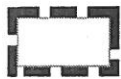
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Pforzen, 19.02.2020


Herbert Hofer,
1. Bürgermeister

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen
und der Gemeinde Pforzen
angeheftet am: 19.02.2020
abgenommen am:



Geltungsbereich

Mühlstraße

